Schreibmappe

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **St. Galler Schreibmappe**

Band (Jahr): **9 (1906)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

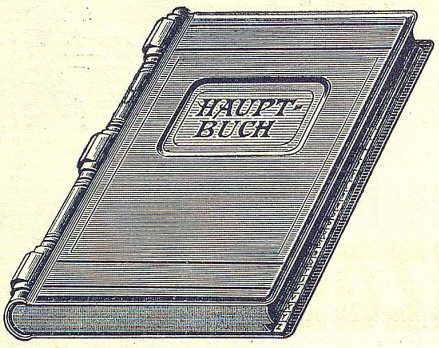

Schreibbücher-Fabrikation
Copierpressen, Copierbücher etc.

H. Werffeli-Stoll & Co.

Neugasse No. 52 — St. Gallen neben dem Bankverein

Spezialität in Bureau-Artikeln

Grosses Lager in Geschäfts-Büchern sowie Extra-Anfertigungen
Schreib-, Zeichnen- und Pauspapiere für die Stickerei-Industrie

Feine Lederwaren etc. — Papeterien
in feinster Auswahl

Generalabonnemente.

Der Verband schweizerischer Eisenbahnen hat beschlossen, auf den 1. Januar 1906 in den „Tarif für die Beförderung von Personen mit Generalabonnementen" u. a. einzubeziehen:

Appenzellerbahn,
Appenzeller Strassenbahn,
Strassenbahn St. Gallen-Speicher-Trogen,
Rätische Bahn.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Preise wie folgt erhöht:

Abonnemente	I. Kl. von Fr.	I. Kl. auf Fr.	II. Kl. von Fr.	II. Kl. auf Fr.	III. Kl. von Fr.	III. Kl. auf Fr.
Gültig für 15 Tage	70.—	80.—	50.—	55.—	35.—	40.—
„ „ 30 „	110.—	120.—	75.—	85.—	55.—	60.—
„ „ 3 Monate	270.—	280.—	190.—	195.—	135.—	140.—
„ „ 6 „	420.—	440.—	295.—	310.—	210.—	220.—
„ „ 12 „						
für 1 Person . .	670.—	690.—	470.—	485.—	335.—	345.—
„ 2 Personen . .	900.—	920.—	630.—	645.—	450.—	460.—

Neu eingeführt werden Generalabonnemente mit 45tägiger Gültigkeit zum Preise von Fr. 160 in erster, Fr. 110 in zweiter und Fr. 80 in dritter Klasse.

Die im Jahre 1905 ausgegebenen, am 31. Dezember 1905 noch nicht abgelaufenen Generalabonnemente werden über diesen Termin hinaus auf dem bisherigen Geltungsgebiet für gültig anerkannt. Den Besitzern von drei-, sechs- und zwölfmonatlichen Generalabonnementen wird überdies gestattet, ihre noch nicht abgelaufenen Abonnemente in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1906 auf deren Ausgabestation umzutauschen.

Die näheren für diesen Verkehr geltenden Bestimmungen sind im „Tarif für die Beförderung von Personen mit Generalabonnementen" enthalten, welcher an den Billetkassen unentgeltlich bezogen werden kann.

Silbermünzen,
welche in der Schweiz Kurs haben:

1. Fünffrankenstücke: alle schweizerischen, französischen, italienischen, belgischen und griechischen.
2. Zweifrankenstücke: alle schweizerischen von 1874 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen mit der Jahrzahl 1866 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II., alle griechischen mit dem Bildnis Georg I.
3. Einfrankenstücke: alle schweizerischen von 1875 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen von 1866 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II., alle griechischen mit dem Bildnis Georg I.
4. Halbfrankenstücke: alle schweizerischen von 1875 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen von 1864 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II., alle griechischen mit dem Bildnis Georg I.

Alle andern hier nicht genannten Silbermünzen haben in der Schweiz keinen Kurs und ist deren Annahme zu verweigern.

Diskont-Tabelle.

Das Kapital wird mit der Anzahl der Tage multipliziert und durch den nachfolgenden Divisor dividiert:

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288,000	1	36,000	3 1/2	10,286
1/4	144,000	2	18,000	3 3/4	9,600
1/2	72,000	3	12,000	4	9,000
3/4	48,000	3 1/4	11,077	5	7,200

Beispiel: Kapital Fr. 7,600, 35 Tage zu 4 %
7600 × 35 = 266,000, dividiert durch 9000 = Fr. 29. 55.

Stempelpflicht für Verträge, Aktenstücke usw.

Da sich die Behörden immer noch oft genötigt sehen, Stempelbussen auszufällen, scheint es angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, dass Verträge jeder Art, also auch Mietverträge, stempelpflichtig sind.

Die Höhe der Stempelgebühr richtet sich nach der Papiergrösse und beträgt:

bei einer Papierfläche bis zu 456 Quadratcentimeter 10 Cts.
„ „ „ „ „ 912 „ 25 „
„ „ „ von über 912 „ 50 „

Der Stempelpflicht unterliegen auch Vollmachten, Abtretungen (Cessionen), überhaupt alle diejenigen Aktenstücke, durch welche Rechte beurkundet werden.

Das vielfach in Vergessenheit gekommene Stempelgesetz, an welches diese Zeilen erinnern sollen, kann von der Staatskanzlei bezogen werden.

Jede aufgeklebte Stempelmarke ist mit dem gleichen Datum zu versehen, welches das Aktenstück trägt.

Eine Busse im zehnfachen Betrage der betr. Stempelgebühr (Minimum Fr. 2.—) zieht es nach sich, wenn die Stempelung stempelpflichtiger Aktenstücke unterlassen wird.

Preise verschiedener Beleuchtungsarten.

Lichtart	Durchschnittlicher Materialpreis		Pro Kerze u. 1 Stunde Verbrauch	Preis
Gaslicht (Schnittbrenner)	1000 Liter	= 25 Cts.	17 Liter	0,42 Cts.
„ (Rundbrenner) .	1000 „	= 25 „	10 „	0,25 „
Glühlampe gew. .	1000 Watts	= 65 „	3 Wattst.	0,195 „
Acetylenlicht . .	1000 Liter	= 180 „	1 Liter	0,18 „
Nernstlampe . . .	1000 Watts	= 65 „	2 Wattst.	0,13 „
Bogenlicht mit Glocke .	1000 Wattstunden	= 65 „	1,4 „	0,091 „
Petroleum	1000 Gramm	= 22 „	3 Gramm	0,066 „
Bogenlicht ohne Glocke	1000 Wattstunden	= 65 „	1 Wattst.	0,065 „
Gasglühlicht . . .	1000 Liter	= 25 „	2 Liter	0,05 „
Bremerlicht . . .	1000 Wattstunden	= 65 „	0,5 Wattst.	0,032 „

Dezember

1. Samstag
2. Sonntag
3. Montag
4. Dienstag
5. Mittwoch
6. Donnerstag
7. Freitag
8. Samstag
9. Sonntag
10. Montag
11. Dienstag
12. Mittwoch
13. Donnerstag
14. Freitag
15. Samstag
16. Sonntag
17. Montag
18. Dienstag
19. Mittwoch
20. Donnerstag
21. Freitag
22. Samstag
23. Sonntag
24. Montag
25. Dienstag (Christtag)
26. Mittwoch (Stephanstag)
27. Donnerstag
28. Freitag
29. Samstag
30. Sonntag
31. Montag

Commission
Spedition, Lagerung
Aktien-Gesellschaft

Danzas & Co.

SPEZIAL-AGENTUR
für den Stickereiveredlungsverkehr
in ST. GALLEN

St. Gallen, Basel, Zürich, Delle, Petit Croix, Buchs.

Agentur

der **Compagnie Générale Transatlantique**, Post- und Schnelldampfer nach New-York, Mexiko, Zentral-Amerika und im Mittelmeer; des **Norddeutschen Lloyd**, Post- und Schnelldampfer nach Ostindien, China, Japan und Australien: der **Holland-Amerika-Linie**; der **Stoomvaart Maatschappy Nederland** und des **Rotterdamer Lloyd**, Postdampfer nach Holländisch-Indien etc.; der **La Veloce**, italienische Schnellpostdampfer-Linie nach Brasilien, Zentral-Amerika, den La Plata-Staaten, und verschied. anderer Schiffsgesellschaften.

Messagerie Anglo-Suisse

Postverkehr in Verbindung mit der schweiz. Postverwaltung nach und von England via Calais und Frankreich und nach Spanien, Portugal, sowie den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zollagenturen

in **Delle** und **Petit Croix** für **Frankreich**,
in **Buchs** für **Österreich-Ungarn.**

Spezialdienste

von St. Gallen nach New-York und den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada via Havre, Genua, Rotterdam, Hamburg, Liverpool, Bremen.

Regelmässiger Importdienst von England nach St. Gallen und der Ostschweiz.

Verkauf von Billetts I. und II. Klasse nach überseeischen Plätzen für alle beliebigen Gesellschaften.

Export!

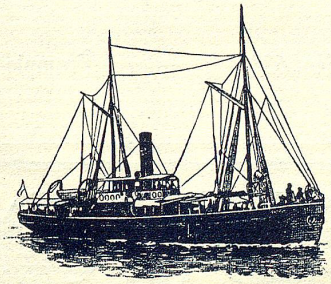

Export!

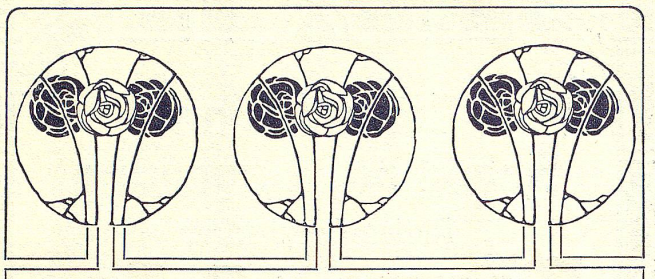

Druckerei ✣ Appretur

Decatur

Kleiderfärberei

und

chemische

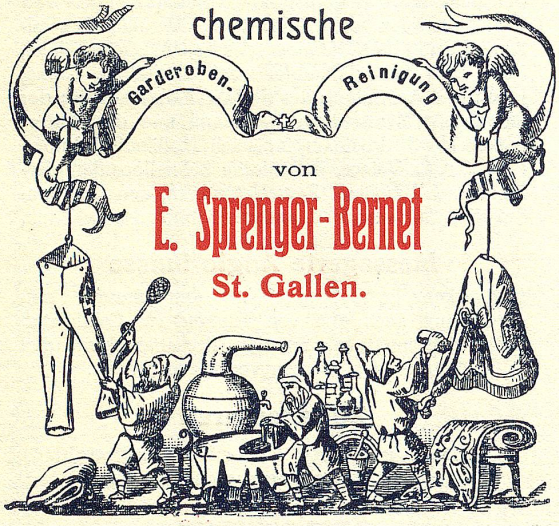

von

E. Sprenger-Bernet

St. Gallen.

Fabrik und Farbladen:

Concordiastrasse 3

Filiale: Neugasse No. 48 zum Pilgerhof

Verbindung mit der Fabrik

Telephon No. 632 Prompte Bedienung!

DER HUMOR.

Plauderei.

Sollte ihm nicht auch ein bescheidenes Plätzchen in der Schreibmappe gebühren, dem «geheimnisvollen» Orte, wo so mancher Gedanke das Licht der Welt erblickt, bald kühn und trotzig, bald unscheinbar, und mit einer Wichtigkeit sich ans geduldige Papier anklammernd, als wäre seinesgleichen nimmer gesehen worden — wo so manche hohle Phrase gedrechselt, so mancher Freundesgruss gewechselt wird — wo die Herrin des Hauses voraussichtlich mehr als einmal mit jeweiligem tiefen Seufzer an Stellenvermittlungsbureaux appellieren wird — wo der schwärmende Backfisch seine geheimen Künste treibt — und endlich, wo die erbittertsten Konkurrenten sich in vorbildlicher Eintracht gefunden haben . . . . . Man lächelt . . . . . Es ist beinahe ein wenig humoristisch.

Der Humor ist eine köstliche Himmelsgabe, das weiß und fühlt jeder. Er gleicht dem Sonnenblick, der das Grau des Alltags durchdringt und erwärmt. Ihn lehren zu wollen, wäre deshalb ein törichtes Unterfangen, aber über ihn plaudern, ihm etwas auf den Leib rücken wollen wir, seinem geheimnisvollen Zauber nachspüren, dem kein Menschenherz zu widerstehen vermag.

«Der Humor ist nur zum Teil eine Gabe der Natur, zum andern besteht er in liebevollem Bewahren dessen, was wir erlebt.» So steht bei Gottfried Keller irgendwo geschrieben. Und der wird's wohl wissen. Da ist es auch schon, das ganze Geheimnis — den Grundzug des Humors bildet die *Liebe.* Und wo von ihr nichts zu spüren ist, da haben wir auch nicht den echten Humor vor uns, sondern einen viel bösartigeren Gesellen, den *Witz.* Die beiden werden so oft verwechselt und sind sich doch so fremd. Der Humor versöhnt — der Witz entzweit. Er ist dem Feuerwerk zu vergleichen, das schön leuchtet, aber nicht erwärmt. Wir bewundern wohl den Witzigen, aber das Herz nimmt keinen Anteil daran.

Wohl macht sich der Humor über die mannigfachen Verkehrtheiten und Mängel des Lebens lustig, aber er versöhnt zugleich, weil er sich selbst nicht ausnimmt. Der wahre Humorist kennt die Welt, kennt die Kreise, in denen sich das Leben jedes Menschen bewegt und bewegen muß, und weil er alles begreift, verzeiht er auch alles. Seine Liebe ist eine Liebe voll Gerechtigkeit, keine Affenliebe. Er ist der Feind alles Gefühllosen, alles Harten und zugleich Kleinlichen, d. h. des Menschenherzen Unwürdigen, und darum seine befreiende Wirkung auf denjenigen, der ihm ein offenes Herz entgegenbringt. Seine bevorzugte Zielscheibe ist der scheinbare ewige Weltwiderspruch, dessen Lösung so manche Weltanschauung, so manche Philosophie versucht; aber noch immer hat der Humor das Rätsel am besten gelöst: Er hat das Unvermeidliche, die dunkle Macht, die mit dem Menschen nur so spielt, dadurch überwunden, daß er sich — heiter darein findet.

«Wer des Lebens Unverstand
Mit Wehmut will genießen,
Der stemme sich an eine Wand
Und strample mit den Füßen.»

Mit diesen Worten schwingt er sich hoch empor über Pessimismus und Weltschmerz. Sein Optimismus findet Berechtigung in der Umkehrung der alten Wahrheit von Licht und Schatten: «Wo Schatten ist, da muß notwendigerweise auch Licht sein.» Der humorvolle Mensch, nichts weniger als ein Possenreißer oder Witzbold, ist im Grunde eine ernste Natur — so paradox das vielleicht klingen mag — mit vertiefter Weltanschauung. Die Freiheit, die sein Lebenselement darstellt, verdankt er der Bildung. Nie wird er sich am Heiligsten vergreifen — nie in Sarkasmus ausarten. Wirkliche Humoristen sind darum seltene Menschen, gehört doch eine starke Persönlichkeit dazu, über sich selbst hinwegzuschreiten. Dem «Galgenhumor» will dieses Schweben *über* der Situation nicht recht gelingen, das eigene Herz ist unfrei. Aus einer solchen Stimmung heraus scheinen uns z. B. die *Leuthold*'schen Verse geschrieben zu sein:

Nimm dieses Leben nicht so ernst!
Recht spaßhaft ist's im allgemeinen.
Je besser du es kennen lernst,
Je munt'rer wird es dir erscheinen.

Kein Drama ist's im großen Stil —
Wie du dir denkst — mit Schuld und Sühne,
Es ist ein derbes Possenspiel
Auf einer Dilettantenbühne.

So viele Humoristen, so viele Nuancen des Humors, die sich am besten in der Wirkung, die sie hervorbringen, wiederspiegeln: von der Heiterkeit bis zur Rührung, dem Humor, der unter Tränen lächelt. Dieser letztere ist wohl der edelste Humor, offenbart sich doch in ihm am innigsten die Menschenliebe.

So mancher glaubt den Humor nur in den «Fliegenden Blättern» etc. unverfälscht zu finden. Wer ihn dort sucht, der hat nie den Segen des wahren Humors, wie wir ihn eben zu analysieren versuchten, an sich erfahren. Unsere Dichter, und zwar die größten, haben uns unversiegliche Quellen des köstlichsten Humors hinterlassen. Wir geben hierüber einige wenige Andeutungen, selbst auf die Gefahr hin, weiter nichts als Binsenwahrheiten zu verkünden. Selbstverständlich können dieselben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Daß sich bei *Shakespeare* der tollste Humor in enger Verbindung mit der ergreifendsten Tragik findet, spricht für dessen tiefernsten Grundton. Wir weisen bei dieser Gelegenheit auch wieder einmal auf *Cervantes* «Don Quixotte» hin; hier offenbart sich der Humor in wahrhaft klassischer Weise: der tieftragische Konflikt der Welt im Kopfe eines Idealisten und der wirklichen Welt, das ewige enttäuschte Erwachen, das jeder wahre Mensch einmal an sich selbst erfahren hat. Dann die Werke *Jean Pauls,* auch einer von denen, die in die Bücherschränke gebannt sind und dort Betrachtungen über den Undank der Welt anstellen können. «Veraltet» steht auf der Etikette, die ihm die Literarhistoriker aufgeklebt haben. Und doch hat die Liebe in jeglicher Gestalt, also auch in der des Humors, nie einen göttlicheren Priester gehabt als Jean Paul Friedrich Richter. Wir geben der Seltenheit wegen, mit der der geneigte Leser seine Bekanntschaft macht, eine kleine Stichprobe aus seinem «Siebenkäs»:

. . . . . Es handelt sich um den Trost. Der Held der Geschichte, der arme Advokat Siebenkäs, der ihn so nötig hat wie irgend einer, sucht ihn bei schönem Wetter draußen in der Natur, aber bei schlechtem Wetter, wenn die Winterstürme über das Land brausen, «da war ihm statt des Trostes der *Empfindung,* der sich unter dem freien Himmel entwickelt, der Trost der *Vernunft* beschieden, der in Treibscherben der Stube fortkommt. Sein größter, den ich jedem anlobe, war dieser: die Menschen stehen unter einer doppelten Notwendigkeit, unter der täglichen, die sie ohne Murren dulden, und unter der jährlichen und seltenen, die sie nur zankend tragen. Die tägliche und ewig wiederkommende ist die, daß im Winter bei uns kein Getreide blühet — daß wir nicht einmal, wie so manches Vieh, Flügel tragen — oder daß wir vollends nicht uns auf die Ringgebirge des Mondes stellen können, um von da herab an den meilentiefen Abgründen die hinabsteigende köstliche Sonnenbeglänzung zu verfolgen. Die jährliche oder seltene Notwendigkeit ist, daß es in die Kornblüte regnet, daß wir in manchen Erdensumpfwiesen nicht gut und daß wir zuweilen, weil wir Hühneraugen oder keine Schuhe haben, gar nicht gehen können. Allein die jährliche Notwendigkeit ist ja so groß als die tägliche, und es ist gleich unsinnig, sich gegen Schlaglähmung als gegen Flügellosigkeit zu sperren; alles *Vergangene* — und dieses allein ist der Gegenstand der Qual — ist so notwendig und eisern, daß es in den Augen eines höheren Wesens derselbe Unsinn ist, ob ein Apotheker über seine abgebrannte Apotheke murrt, oder ob er darüber stöhnt, daß er nicht im Mond botanisieren kann, wiewohl er in den dasigen Phiolen manches fände, was er in den seinigen vermisset.»

Man würde uns einer Unterlassungssünde zeihen, wenn wir nicht auch *Fritz Reuter* erwähnten. So viele Schönheiten seine Werke auch aufweisen, so herzgewinnend seine Art des Erzählens ist, uns scheint er für unsere Zeit etwas zu langatmig, man ist nicht mehr in der Stimmung, sich in ihn hineinzuleben. Daran ändert auch

UNTERRICHT IN LEBENDEN SPRACHEN!

School of Languages

Multergasse 18 II

Institut für Erlernung der lebenden Sprachen

nach neuester und **erfolgreichster** Methode

Französisch Englisch
Italienisch Spanisch
Deutsch (für Ausländer)

6 Lehrer der betreffenden Nationen
Probestunde und Prospekte gratis
Eintritt zu jeder Zeit

Nach unserer Methode lernt man von der ersten Stunde an **geläufig** sprechen und schreiben, unter der Leitung der

Berlitz-School
Konstanz.

die hochdeutsche Übersetzung nichts. Unser Reuter ist vielmehr *Gottfried Keller,* dessen «Leute von Seldwyla» eine Fundgrube wahrhaft goldenen Humors sind. Seine «Drei gerechten Kammmacher», «Der Schmied seines Glücks», «Kleider machen Leute», «Die mißbrauchten Liebesbriefe» usw., wer könnte sie je vergessen. Wenn wir noch *Mark Twain* nennen, so machen wir auch der Mode eine Konzession. Sein Humor bewegt sich freilich mehr an der Oberfläche, streift hie und da an die Satire, ähnlich wie bei *Wilhelm Busch.* Wer seine Jugendzeit im hellsten Lichte des Humors und der Romantik nochmals durchleben will, der lese des ersteren «Tom Sawyers Abenteuer und Streiche».

Doch warum in die Ferne schweifen? Haben wir nicht auch in unsern Mauern Humoristen par excellence?! Wer kennt ihn nicht, den ▭ Feuilletonisten des «Tagblattes», dessen Humor sich selbst bis zur «Insel der Seligen» gewagt hat, und jenen Bankdirektor, der hoch vom Pegasus herab seinem vielstelligen Zahlenvolk so oft ein Schnippchen schlägt! Und jenen Barden, der von der Stadt des Superlativs erzählt, jener sagenhaften . . . Et cetera . . .

Wir haben das Weihrauchfaß genug geschwenkt — die Herren sind ohnehin keine Freunde davon!

Zum Schlusse geben wir, gleichsam als Illustration zu unserer Abhandlung über den Humor, eine Skizze aus «Nimm-mich-mit» (was man nicht alles für zehn Pfennig haben kann!), die recht hübsch dartut, wie der Humor noch unter Tränen lächelt und zugleich ein drastisches Beispiel ist für jenen fragmentarischen Stil, wie er von hypermodernen Schriftstellern etwa gepflegt wird:

WENN DIE BLÄTTER FALLEN.

Von A. Scholl.

Eine junge Frau war sterbenskrank.

Schwindsüchtig.

Der Arzt, der sie untersucht hatte, ging traurig hinaus.

Draußen wartete die alte Dienerin angstvoll auf ihn.

«Wie steht es, Herr Doktor? Ist eine Rettung noch möglich?»

«Nein, es ist vorbei. Wenn die Akazienblätter dort fallen, dann wird die arme Frau nicht mehr sein.»

Lili hatte, was der Arzt sagte, mit angehört.

Fünf Jahre alt. Große, tiefe, dunkle Augen. Das müde, nachdenkliche Gesichten eines Kindes, dessen Mutter totkrank ist.

Abends sucht man Lili vergebens.

Wo ist sie?

Endlich sieht sie ihr Vater.

Im Garten.

In den Zweigen des Akazienbaumes sitzt sie verborgen.

«Was tust Du denn da?»

«Ach, gar nichts, Papachen. Ich nähe die Blätter nur an, damit sie nicht fallen!!»

Max Müller.

Stets grosses Lager feiner erstklassiger

SCHUHWAREN

sowie einfache starke Artikel

Separate Probierräume für Herren wie für Damen □ □ □ Für Mass-Arbeit und Reparaturen 10—15 Arbeitskräfte

C. SCHNEIDER-MÜLLER

5 Goliathgasse ∘ vormals C. SCHNEIDER-KELLER ∘ Goliathgasse 5

Postcheck- und Giro-Verkehr.

Vollziehungs-Verordnung vom 16. Juni 1905.

Art. 1 behandelt die Organisation.

Eröffnung der Postcheck- und Girorechnung.

Art. 2. Die Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung erfolgt auf Grund eines Gesuches, das von jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen von jedem Personenverbande, an die Postverwaltung gestellt werden kann.

Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die rechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht klar sind oder wenn er Konkursit oder fruchtlos ausgepfändet ist.

Art. 3. Das Gesuch ist schriftlich bei einer Poststelle oder bei einer Kreispostdirektion einzureichen.

Der Entscheid über Zulassung oder Abweisung steht der Kreispostdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an die Oberpostdirektion zu.

Art. 4. Der Gesuchsteller hat der Postverwaltung über seine Person, Firma usw. so genaue Angaben zu liefern, daß jeder Verwechslung vorgebeugt wird; er hat der Postverwaltung auch mitzuteilen, welche

Personen außer ihm selbst zu Verfügungen über seinen Rechnungsverkehr berechtigt sind und wird ihr seine eigene und die Unterschrift der berechtigten Personen in doppelter Ausfertigung einreichen.

Art. 5. Die Vorschriften des Art. 4 gelten auch in bezug auf spätere Änderungen der Firma und der berechtigten Personen.

Für Schaden, welcher aus der Unterlassung der Mitteilung einer Änderung entsteht, hat der Rechnungsinhaber keinen Anspruch an die Postverwaltung.

Art. 6. Die Check- und Girorechnung wird dem Gesuchsteller in der Regel bei dem Checkbureau des Postkreises eröffnet, in welchem er seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf sein Verlangen können ihm auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung eröffnet werden; ebenso ist es zulässig, Geschäftsinhabern, welche Haupt- und Zweigniederlassungen oder mehrere geschäftliche Niederlassungen haben, mehrere Rechnungen zu eröffnen.

Art. 7. Für Eröffnung einer Rechnung außerhalb des Postkreises, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat, bedarf es der Bewilligung der Oberpostdirektion.

Ebenso bedarf der Bewilligung der Oberpostdirektion die Eröffnung einer Rechnung an Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben.

Art. 8. Die Bewilligung zur Eröffnung einer Rechnung wird dem Gesuchsteller von der Postverwaltung zur Kenntnis gebracht unter Mitteilung der Nummer der zu eröffnenden Rechnung; der Gesuchsteller wird zugleich eingeladen, innert Monatsfrist bei einer Poststelle zuhanden des Checkbureaus die Stammeinlage einzuzahlen; die Stammeinlage beträgt Fr. 100; die Eröffnung der Rechnung erfolgt nach ihrer Einzahlung.

Art. 9. Über die Stammeinlage darf vom Rechnungsinhaber nicht verfügt werden; sie wird erst nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt; bezüglich der Verzinsung gelten die Vorschriften des Art. 23.

Kontoguthaben. Eingänge.

Art. 10. Das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers wird gebildet aus den Einlagen; dieselben können in bar oder durch Übertragung von einer andern Rechnung erfolgen (Giro). Barzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten geleistet werden. Die einmalige Bareinzahlung darf den Betrag von Fr. 10,000 nicht übersteigen.

Für die Höhe des Kontoguthabens besteht keine Beschränkung.

Art. 11. Einzahlungen auf eine Rechnung können bei allen Checkbureaux und bei allen rechnungspflichtigen Poststellen geleistet werden.

Die Übertragungen werden durch Einreichung oder Einsendung von Checks bei einem Checkbureau bewirkt.

Art. 12. Für die Einzahlungen sind die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare (Einzahlungsscheine) zu verwenden und vom Einzahler auszufüllen. Diese Formulare werden von den Einzahlungsstellen in einzelnen Blättern unentgeltlich verabreicht. Sie können auch in Heften bezogen werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon des Einzahlungsscheines Mitteilungen, die sich auf die Einzahlung beziehen, zu handen des Rechnungsinhabers anzubringen; diese Coupons werden dem Kontoinhaber vom Checkbureau anläßlich der Benachrichtigung über den Stand seines Kontos (Art. 22) übermittelt.

Für jede Einzahlung wird dem Einzahler unentgeltlich ein Empfangschein verabfolgt.

Art. 13. Im Einverständnis mit dem Inhaber einer Check- und Girorechnung werden derselben gutgeschrieben, anstatt ausbezahlt:

a) die für ihn eintreffenden Postanweisungen;
b) die für ihn einkassierten Einzugsmandate;
c) die fälligen Nachnahmen;
d) die Postanweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, sofern diese die Übertragung auf das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers vorgeschrieben hat und letzterer damit einverstanden ist.

Die Gutschrift von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen ist in beschränktem Betrage zulässig.

Art. 14. Dem Konto eines Rechnungsinhabers werden auch gutgeschrieben die bei einem Checkbureau eingelaufenen Postchecks anderer Rechnungsinhaber (Giro), auf deren Rückseite er als Bezugsberechtigter bezeichnet ist.

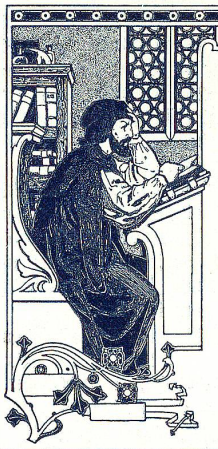

J. LEISING
Rechtsanwalt
22 Metzgergasse **St. Gallen** Metzgergasse 22
besorgt zuverlässig:
Einzug von Forderungen und **gerichtliche Betreibungen** in der ganzen Schweiz, sowie **Vertretung in Konkursen** und bei Nachlassverträgen. — Speziell empfiehlt er sich zur **Führung von Prozessen** betreffend Forderung und Konkurssachen.
NB. Vom Verein schweizer. Geschäftsreisender empfohlen.

Kontoguthaben. Ausgänge.

Art. 15. Über das Kontoguthaben, ausschließlich der Stammeinlage, kann jederzeit mittelst Postchecks verfügt werden, und zwar, sofern es sich um Übertragungen im Giro handelt, unbeschränkt, sofern es sich um Auszahlungen handelt, bis zum Betrage von Fr. 10,000 pro Tag; für Verfügungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedarf es einer schriftlichen Voranzeige von zwei Tagen seitens des Rechnungsinhabers an das Checkbureau.

Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postchecks verwendet werden; diese werden von der Verwaltung in Heftchen unentgeltlich verabfolgt.

Art. 16. Der Inhaber eines Postchecks kann sich desselben bedienen:

a) zur Erhebung des Checkbetrages in bar bei dem Checkbureau, an das er gerichtet ist; die Erhebung erfolgt gegen Abgabe des Checks;
b) zur Anweisung des Checkbetrages zur Bezahlung durch eine Poststelle; zu diesem Zwecke ist der Check einem beliebigen Checkbureau einzureichen oder in frankiertem, verschlossenem Umschlag zu übersenden, und es muß auf der Rückseite des Checks die Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mit Namen oder Firma und Wohnort bezeichnet sein. Die Poststelle wird den Betrag, sofern nichts anderes vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil auszahlen; wohnt der Bezugsberechtigte im Auslande, so wird ihm der Betrag mittelst taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Lande ein Postanweisungsverkehr besteht;
c) zur Übertragung des Checkbetrags auf die Rechnung eines andern Rechnungsinhabers (Giro); zu diesem Zwecke muß auf der Rückseite des Checks der bezugsberechtigte Rechnungsinhaber vorgemerkt und der Check einem beliebigen Checkbureau eingegeben oder in frankiertem, verschlossenem Umschlage übersandt werden.

Art. 17. Wenn auf einem Postcheck ein Rechnungsinhaber als Bezugsberechtigter vorgemerk tist, so wird der Betrag nur dann auf eine Poststelle zur Bezahlung angewiesen, wenn die auf der Rückseite des Checks gedruckte Bemerkung, daß der Betrag gutzuschreiben sei, gestrichen ist. Fehlt diese Streichung, so findet die Übertragung auf die Rechnung des Bezugsberechtigten statt.

Art. 18. Postchecks können nur als Inhaberchecks ausgestellt werden, und es sind sowohl auf Namen gestellte Checks als auch Indossemente auf Postchecks unzulässig.

Die in Art. 14 und Art. 16, b und c, vorgeschriebene Vormerkung des Bezugsberechtigten darf nur auf der Rückseite des Checks angebracht werden. Die Vormerkung muß so deutlich sein, daß jede Ungewißheit über die Person oder Firma des Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen undeutlicher Bezeichnung ab.

Art. 19. Der Aussteller eines Checks ist der Postverwaltung gegenüber berechtigt, einen Check zu widerrufen. Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Zahlungsanweisung oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsberechtigten noch nicht gutgeschrieben ist. Bei Widerruf eines Checks sind der Verwaltung allfällige Kosten von Telegrammen und Briefen zu vergüten.

Art. 20. Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der mißbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postcheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind.

Art. 21. Die Postverwaltung wird Postchecks, die nach Ablauf eines Monats nach ihrer Ausstellung bei ihr eingereicht werden, weder zur Auszahlung noch zur Übertragung annehmen. Dabei wird die Frist je vom Datum des Postchecks bis zum gleichen, längstens aber bis zum letzten Tage des folgenden Monats gerechnet.

Die Ausstellung von Postchecks, für welche bei der Postverwaltung keine oder ungenügende Deckung vorhanden ist, unterliegt den in Art. 837 des Obligationenrechts aufgestellten zivilrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

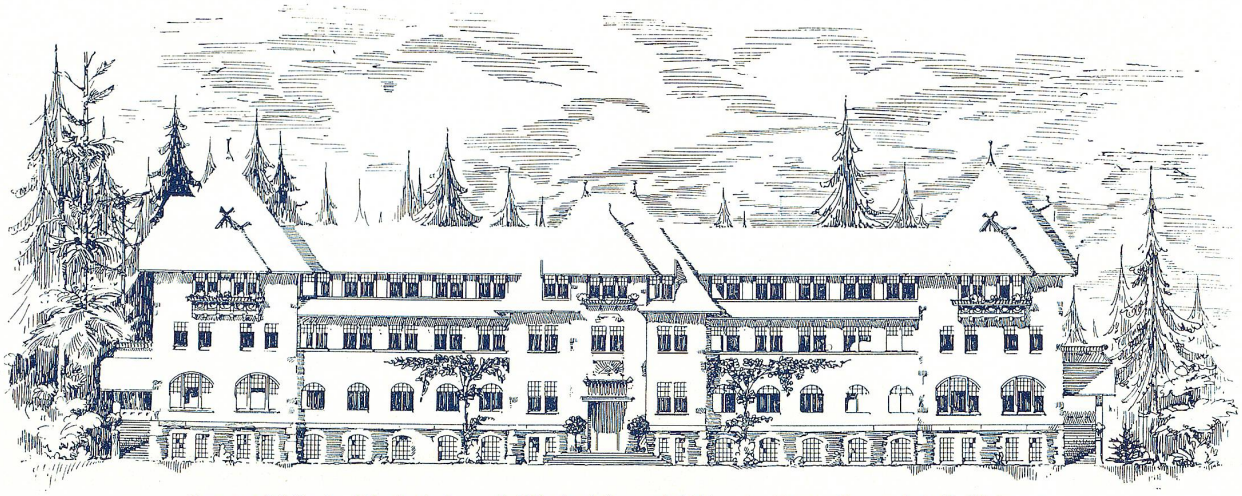

Das projektierte Blindenheim mit Blindenlehrwerkstätten in Hinter-Espen bei Heiligkreuz.

Zur Aeufnung des Bau- und Betriebsfondes des neuen Blindenheims werden noch fortwährend Gaben entgegen genommen vom Komitee des ostschweizerischen Blindenfürsorge-Vereins, Präsident Herr Dr. G. Ambühl, St. Gallen.

Rechnungsstellung, Verzinsung.

Art. 22. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag jedes Monats von den auf ihrer Rechnung vorgekommenen Ein- und Ausgängen mittelst Kontoauszugs benachrichtigt. Eine tägliche oder wöchentliche Benachrichtigung kann auf begründetes Gesuch von der Oberpostdirektion angeordnet werden, wenn der Rechnungsumsatz oder die besondern Verhältnisse des Rechnungsverkehrs es als notwendig erscheinen lassen.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn Änderungen auf dem Konto nicht eingetreten sind.

Die Benachrichtigung auf den 15. und letzten Tag des Monats ist unentgeltlich. Für eine öftere Zustellung von Kontoauszügen kann eine monatliche Gebühr von höchstens Fr. 1 erhoben werden.

Art. 23. Stammeinlage und Kontoguthaben werden bis auf weitern Beschluß des Bundesrates mit 1,8 % im Jahr verzinst, wobei Bruchteile unter einem Franken nicht in Berechnung fallen.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung oder Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Auszahlung oder Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstag.

Soweit das Guthaben Fr. 100,000 übersteigt, ist es unverzinslich.

Art. 24. Die Zinsen werden auf 31. Dezember den Rechnungen des neuen Jahres gutgeschrieben.

Aufhebung der Rechnung.

Art. 25. Die Oberpostdirektion kann Rechnungen jederzeit aufheben, wenn für den Inhaber die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen die Eröffnung einer Rechnung abgelehnt werden kann (Art. 2, Abs. 2), oder wenn der Inhaber die Rechnung mißbräuchlich benützt oder die Vorschriften der Verordnung wiederholt verletzt hat.

Die Rechnung von Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, kann von der Oberpostdirektion jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Rechnung ist dem Rechnungsinhaber schriftlich mitzuteilen mit Beifügung des Datums, auf welches sie in Kraft tritt.

Der Inhaber einer Rechnung kann deren Aufhebung mittelst einer Kündigung auf 14 Tage erwirken; die Kündigung hat schriftlich an das Checkbureau, bei dem die Rechnung geführt wird, zu erfolgen.

Art. 26. Nach dem Empfange der Mitteilung über die Aufhebung der Rechnung, oder nach der Kündigung darf vom Rechnungsinhaber über sein Guthaben nicht mehr verfügt werden, und es werden die nach diesem Zeitpunkte von ihm ausgestellten Checks von der Postverwaltung nicht anerkannt; Einzahlungen, welche nach diesem Zeitpunkte auf die Rechnung gemacht werden, sind den Einzahlern zurückzuerstatten.

Art. 27. Die Rechnung wird nach der Aufhebung oder nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Postverwaltung abgeschlossen und das sich ergebende Guthaben, einschließlich der Stammeinlage, dem Rechnungsinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der unbenutzten Checkformulare seitens des Rechnungsinhabers.

Gebühren.

Art. 28. Im Check- und Giroverkehr werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Einzahlungen ..
5 Ct. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.;

b) bei Auszahlungen:
bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis zum Betrage von 5000 Fr., 5 Ct. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; über den Betrag von 5000 Fr. hinaus, 5 Ct. für je 200 Fr. oder einen Bruchteil dieser Summe;
bei Übertragungen von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Ct. für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieser Summe;
bei Anweisungen auf Poststellen 5 Ct. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Diese Gebühren werden monatlich oder bei Abschluß der Rechnung infolge deren Aufhebung im Totalbetrag festgestellt und der Rechnung des Inhabers belastet.

Art. 29. Die Korrespondenzen der Rechnungsinhaber mit den Postbehörden und Dienststellen des Postcheck- und Giroverkehrs unterliegen der Portopflicht, insbesondere die Einsendung der verschlossenen Umschläge, welche Postchecks enthalten.

Art. 30. Gemäß Art. 33 des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen sind die im Postcheck- und Giroverkehr zur Verwendung kommenden Formulare den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

Art. 31. Die Postverwaltung leistet nach Maßgabe von Art. 25 des Postregalgesetzes bei Verlust von Postcheckbeträgen vollen Ersatz.

Für die verspätete Auszahlung oder Gutschrift von Postcheckbeträgen leistet die Postverwaltung, sofern die Verspätung 24 Stunden übersteigt, eine Entschädigung von 15 Franken. Hat die verspätete Auszahlung aber ihren Grund darin, daß die Auszahlungsstelle nicht über die erforderliche Barschaft verfügte, so tritt die Entschädigungspflicht nur ein, sofern die Verspätung mehr als 5 Tage beträgt.

Verwaltung der Gelder.

Art. 32. Die im Check- und Giroverkehr verfügbaren Gelder sind, abzüglich eines genügenden Betriebsfonds, der in den Kassen der Kreispostdirektionen und der Poststellen verfügbar sein muß, von der Oberpostdirektion unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements zinstragend anzulegen.

Die Anlage hat so zu geschehen, daß jederzeit genügende Barmittel verfügbar gemacht werden können und die Zahlungsbereitschaft gesichert ist.

Hierbei ist als Regel anzunehmen, daß ungefähr ein Drittteil der Gelder in inländischen Staatspapieren (Bund, Bundesbahnen, Kantone, Gemeinden), zwei Drittteile in Bankdepots (Kantonalbanken und andere Emissionsbanken) angelegt sein sollen.

Die Oberpostdirektion wird mit den bezeichneten Banken Verträge vereinbaren; dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 33. Der Postcheck- und Girodienst wird auf den 1. Januar 1906 zur Ausführung gebracht.

GRUSS AUS CORFU!

Dreifarbendruck der Zollikofer'schen Buchdruckerei, St. Gallen.

Original-Aquarell-Reproduktion von Scheltar & Giesecke, Leipzig.

H. Vogt-Gut

Metallwaren-Fabrik

Arbon a. B.

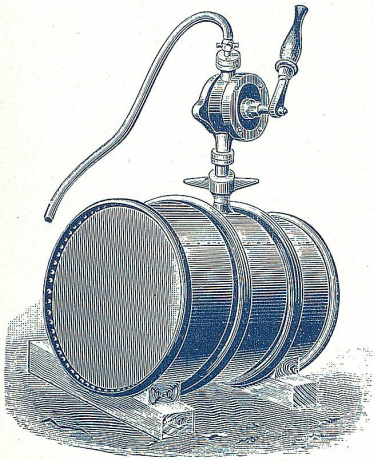

Petrol-Transport-Fässer

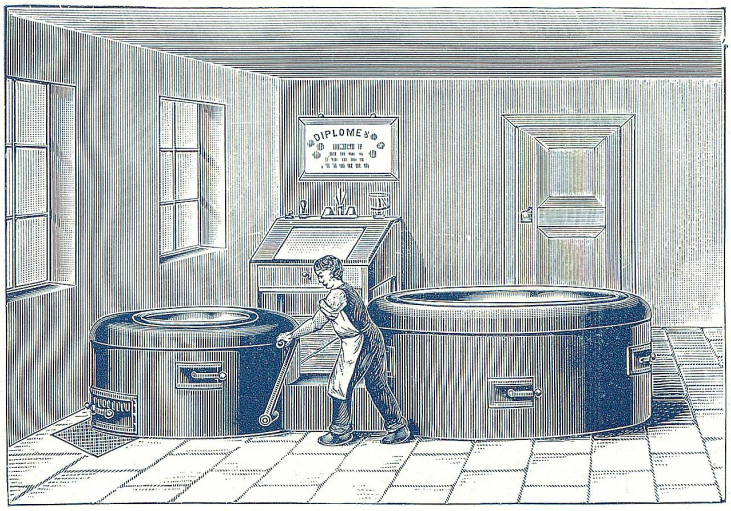

Käserei-Feuerungs-Anlagen

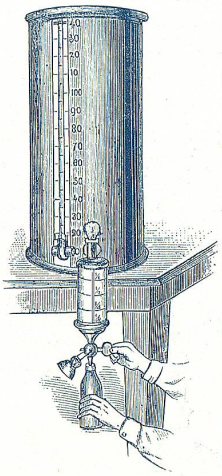

✠ Patent
No. 17,507.

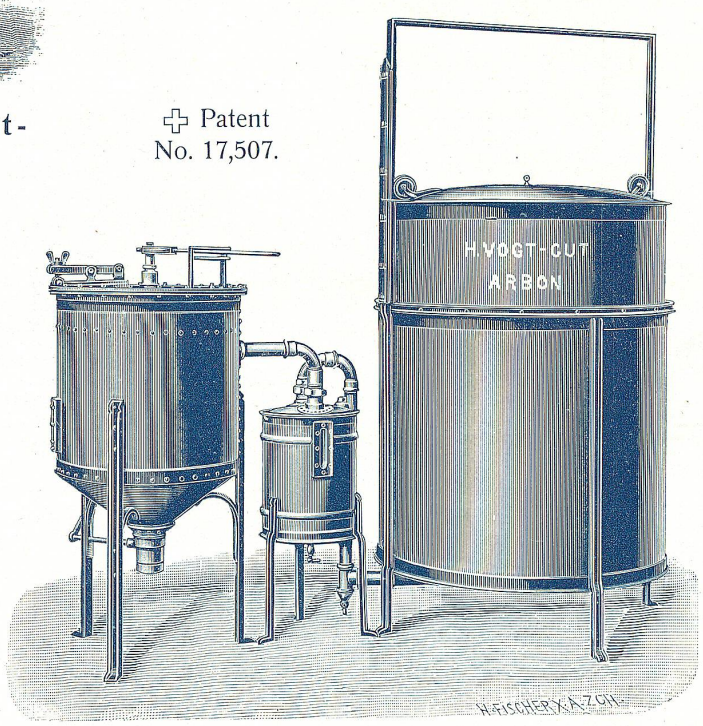

Eiserne und verzinkte
Standgefäße
mit Mess-Apparaten, für Petrol, Sprit und feine Öle

Acetylen-Anlagen

für Private
und Gemeinden

Kaffee-Büchsen
mit Patent-Verschluß
und andere
Blech-Emballagen.

Luftgas-Anlagen

für Beleuchtungs-,
Koch-, Heiz- und
Kraftzwecke

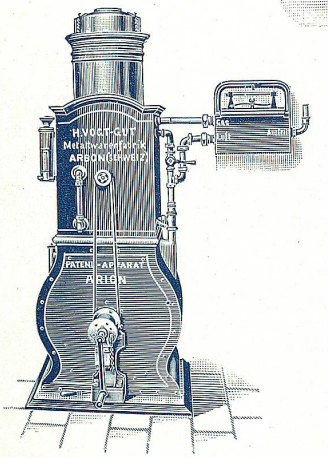

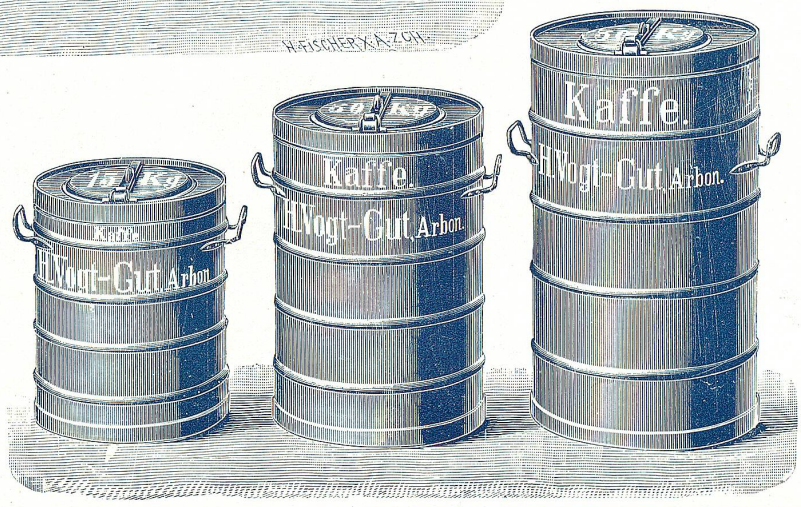

★ ★ Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung: Höchste Auszeichnung, **Ehrendiplom** mit Silber vergoldeter Medaille. ★ ★

Bilder aus Alt- und Neu-St. Gallen.

III.

Auch diesmal illustrieren wir die Schreibmappe mit zumeist photographisch aufgenommenen Ansichten aus unserer guten Stadt St. Gallen, deren Weichbild wie dasjenige anderer aufstrebender, durch Industrie und Handel mächtig geförderter Gemeinwesen in stetiger Neu- oder Umbildung begriffen ist, denn das Alte stürzt und neue, wenn auch das typische Stadtbild nicht immer verschönernde Gebäude treten an Stelle der abgetragenen. Ein solches altes, aber fügen wir gleich hinzu, keineswegs stimmungsvolles Straßenbild bringen wir nebenstehend mit dem Häuschen-Komplex an der *Kornhausstraße,* von welchem der hintere, an der St. Leonhardstraße gelegene Teil bereits dem hochmodernen Neubau zum «Oceanic» hat Platz machen müssen, während der jetzt noch stehenden Reihe wohl schon in nächster Zeit ein gleiches Schicksal bevorstehen dürfte. Die Kornhausstraße wird dadurch in einer den stattlichen Gebäuden der «Helvetia», «Walhalla» und der Hauptpost entsprechenden Weise ausgebaut, wodurch das ganze, in direkter Richtung vom jetzigen Bahnhof ausgehende Straßenbild ein städtischeres und zugleich stattlicheres Ansehen erhält, denn schmucklose Mietskasernen, wie wir solche leider in den letzten Jahren haben erstehen sehen, wird man hier jedenfalls nicht hinstellen.

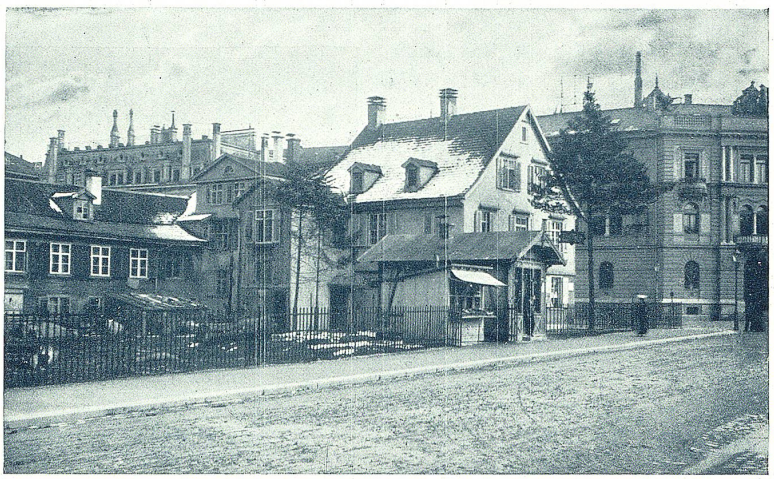

Zum Abbruch bestimmte Häuser an der Kornhausstrasse.

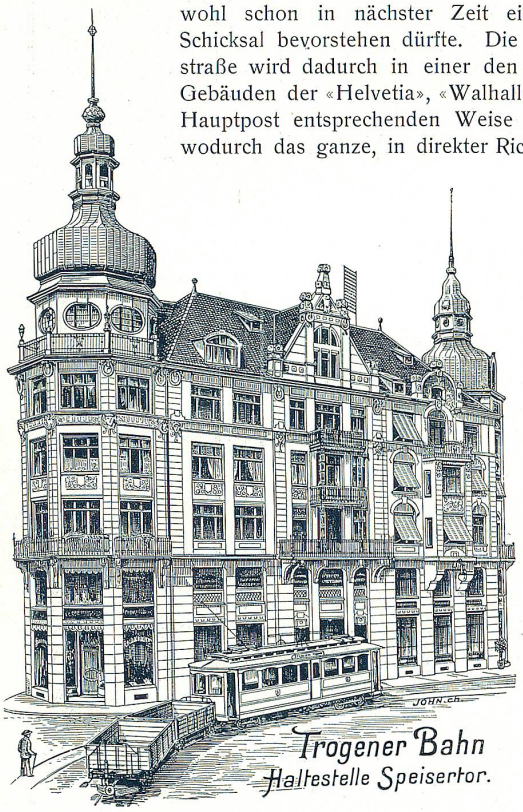

Der neue Burggraben.

*

Einen Verjüngungsprozeß hat auch die unten wiedergegebene Partie am *Burggraben,* zunächst allerdings nur auf der einen Seite durchgemacht, wo an Stelle des alten, in unserer Abbildung im Vordergrunde links sichtbaren Häuschens mit dem bescheidenen Garten und dem dahinter gelegenen Steinhauerplatz ein imponierender, von der Brühlgasse bis zur Speisergasse reichender Gebäudekomplex mit rötlich schimmernden Türmen und reichgeschmückter Fassade durch den Unternehmungsgeist eines unserer tatkräftigsten städtischen Architekten entstanden ist. Und zwar ist die Errichtung der fraglichen Bauten wohl in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, daß durch die Einführung der Straßenbahn *St. Gallen-Speicher-Trogen* für Verbreiterung der Straße ca. 400 □m Grund und Boden von dem betreffenden Architekten erworben werden mußten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch in Erwägung gezogen, ob der Revers vom Jahre *1839,* wonach auf der Liegenschaft nur Häuser nach einer gewissen Linie, d. h. nach der alten Stadtmauerlinie mit Vorgärten, zulässig waren, nicht in einer dem Bedürfnis unserer Zeit entsprechenden Weise revidiert werden könne, was dann auch in bejahendem Sinne geschah, und so entstand der moderne Baublock mit seinen Türmen, Balkonen, geräumigen Lokalitäten und Wohnungen. Diesem groß angelegten Neubau am Burggraben ist denn auch bereits Heil widerfahren, indem sich die Wissenschaft und die Technik in seinen Mauern niedergelassen haben: im östlichen Flügel hat nämlich die st. gallische Handelsakademie ihre Zelte aufgeschlagen und im nördlichen Flügel hat sichs die städtische Baudirektion mit ihrem Stabe etwas bequemer gemacht. Man darf wohl sagen, daß die auch des bildnerischen Schmuckes nicht entbehrenden Neubauten dem Quartier besser anstehen als zurückliegende Häuser mit mangelhaft unterhaltenen Vorgärten.

Seltsam genug kontrastiert diese moderne Straßenhälfte, deren einen Flügel wir hier nach einer Zeichnung wiedergeben, allerdings mit der gegenüberliegenden alten Häuserreihe, doch soll auch hier schon im kommenden Jahre das «architektonische Gleichgewicht» im neuzeitlichen Sinne hergestellt werden, da ein Teil dieser Häuser, wie z. B. die Hebbel'sche Besitzung, von Herrn Architekt A. Müller bereits erworben worden ist. Dem Verkehrsbedürfnis zwischen der Stadt und dem Appenzellerland hat ja die benachbarte alte Mühle schon vor einigen Jahren ihren Tribut entrichten müssen. So muß das Alte Schritt vor Schritt dem Neuen weichen.

*

Wohl zu den baulich interessantesten Partien des alten Stadtbildes gehört das an die Gebäulichkeiten des Klosters sich anlehnende *Kriminalgebäude* in der Form eines dickbauchigen, an eine alte Veste erinnernden Turmes, dessen zeitweiligen Insassen er «von außen» allerdings weitaus interessanter erscheinen dürfte als im Innern. Der Turm hat ursprünglich wohl nur zur Befestigung des Karlstores gedient. Dieses Tor wurde, wie wir letztes Jahr an dieser Stelle ausgeführt haben, 1568 erbaut, nachdem durch Spruch der Eidgenossen der Abt das Recht erhalten hatte, ein eigenes Tor durch die Stadtmauer zu brechen. Malende und zeichnende Menschenkinder, die etwas Typisches von St. Gallen festhalten wollen, wählen in den meisten Fällen diese Partie, und gerade so hats auch der Photograph gemacht, denn an interessanten alten Straßenbildern hat die Gallusstadt durchaus keinen Überfluß.

*

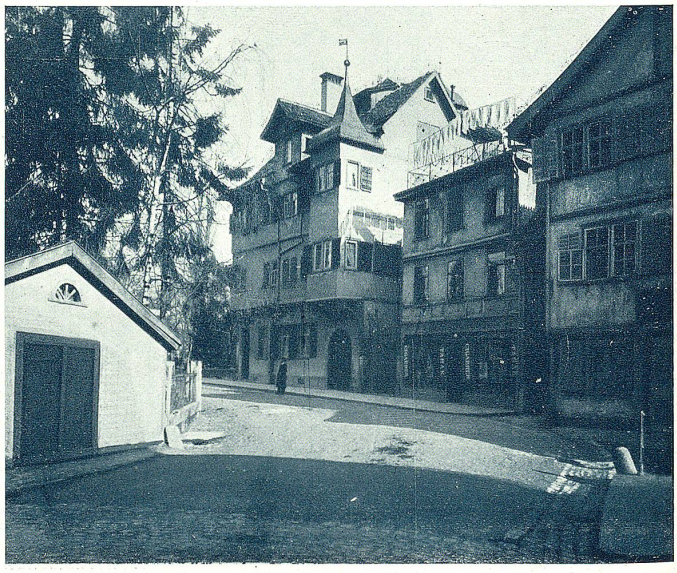

Am alten Burggraben. Phot. Schobinger & Sandherr.

Auf St. Gallens Sonnenseite liegt der *Rosenberg*. Man genießt bekanntlich von hier aus nicht nur einen prächtigen, in gewissem Sinne einzig-schönen Blick auf die imposante Alpsteinkette mit den stolzen Recken Säntis und Altmann, und hinunter auf die sich mächtig streckende, neuestens sogar die Berneckhöhe gemächlich erklimmende Stadt, und nach Süden und Osten auf die grünen Höhen des Freudenbergs, des appenzellischen Vorderlandes und des Rorschacherbergs, mit dem blauen See zu Füßen, sondern die Bewohner oder Spaziergänger des Rosenbergs erfreuen sich im Herbst und Winter oft der wärmenden und belebenden Sonnenstrahlen, wenn feuchte Nebel die Stadt decken und den Menschen das Dasein nicht angenehmer machen. Kein Wunder, daß der Rosenberg zum bevorzugten Wohngebiet besser situierter Kreise der städtischen Bevölkerung geworden ist, seitdem in den letzten zwanzig Jahren auf seinem einst so «üppig grünen» Rücken eine große Anzahl von Ein- und Mehrfamilienhäusern und wirklichen Villen inmitten von Gärten entstanden sind, in denen sichs um entsprechenden Preis behaglich

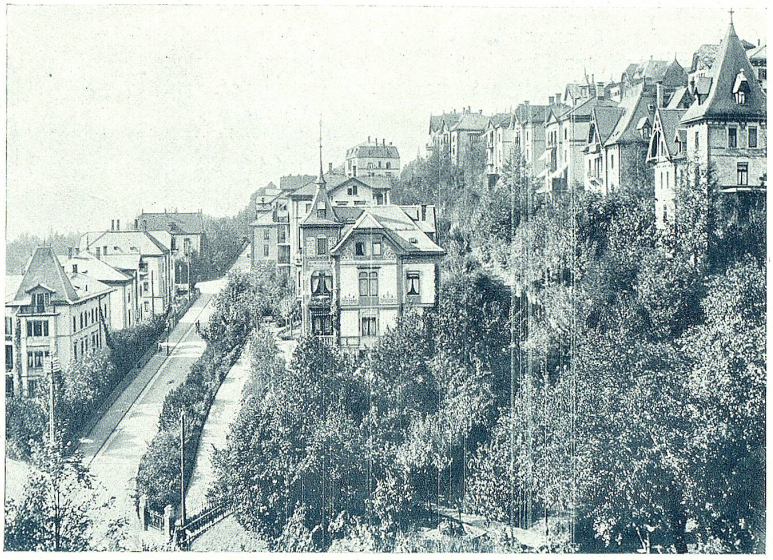

Partie am Rosenberg (Tellstrasse).

und gesund wohnt. Es gibt eben nur *einen* Rosenberg in St. Gallen und diesem Vorzuge gemäß bewegen sich auch die Boden- und Häuserpreise beständig in aufsteigender Linie. Neuestens hat die Gemeinde durch Erwerbung und Instandstellung einiger freier Plätze an bevorzugter Lage schätzenswerte Aussichtspunkte und Anlagen geschaffen, was weniger von den Anstößern, soweit sie durch die Bodenauffüllungen etwas in die «Versenkung» geraten sind, als vom großen Publikum begrüßt worden ist....

Wenn hier neben das alte das neue St. Gallen gestellt werden soll, so muß natürlich auch dem Rosenberg ein Plätzchen eingeräumt werden, und so bringen wir als erstes Bildchen eine Partie desselben mit dem Blick auf den obern Teil der *Tellstraße* mit der höher, an der *Zwinglistraße* gelegenen Häuserreihe inmitten von Sträuchern und Bäumen. Die steile und für diese Umgebung etwas gar zu primitive Treppenanlage, welche die beiden genannten Straßen auf kürzestem Wege verbindet, ist im Vordergrunde nur wenig sichtbar, um so fühlbarer wird sie dem, der sie im Sonnenbrande oder im Winter bei Glatteis täglich hinauf und herunter zu passieren hat. Indessen heißt's auch hier: «Ohn' Schweiß kein Preis!»

Eine bemerkenswerte Verschönerung hat der Rosenberg letztes Jahr durch den imposanten Neubau der *Villa Stauder-Kunkler* erfahren, die sich inmitten einer ausgedehnten Gartenanlage von 7000 m² an Stelle des alten gelben Schopfes mit dem mächtigen Nußbaum und dem wackeligen Bänklein darunter weit sichtbar über der Stadt erhebt und von ihren Fenstern aus einen herrlichen Rundblick nach allen Seiten gewährt. In vornehmer englischer Renaissance nach den Plänen von Herrn Architekt J. Kunkler ausgeführt, zeigt die der Stadt zugekehrte Seite, massiv in Stein, einen ernsten Charakter, während die rückseitig eingefügten dunkelbraunen Riegelwände dem Gebäude einen heimeligeren Anstrich geben. Den mit weiten Rasenplätzen versehenen Garten ziert links vorn eine Wandel-Pergola; gleichfalls an der Dufourstraße ist auch der Haupteingang, den ein massives Steintor kräftig genug markiert. Die gediegen ausgestatteten Wohnräume gruppieren sich um eine Halle, die durch zwei Etagen reicht und die in der Fassade durch hohe Fenster zum Ausdruck kommt. Es ist ein Privatsitz großen Stils, der schon während des Baues viel besprochen wurde.

Springbrunnenplatz am obern Brühl.

Eines unserer Bilder ist dem *Park* am *obern Brühl* mit seiner hübschen Springbrunnengruppe gewidmet. Dort herrscht besonders in der 10 Uhr-Pause ein reges Leben: hier lustwandelt jeweilen das muntere Völklein unserer «Studenten und Studentinnen». Gemessenen Schrittes schwenken die Kolonnen daher — in angemessener Distanz natürlich — und wer dieselben arglos für einzelne Klassen hält, der wird durch die trotzig blinkenden Bierzipfel bald eines besseren belehrt. Unterdessen tummelt — pardon promeniert, diskutiert und gestikuliert die stattliche Kolonie der Kantonsschülerinnen um den Springbrunnen, der deshalb von ihren Kollegen meist gemieden wird. Was könnten auch die «Herren Kantonsschüler» besonderes an ihm finden: Putten, die ihre Wasserstrahlen in die Höhe senden, das landläufige Motiv solcher Fontainen. Sie sind weit besseres gewohnt! Und doch bietet er dem Beschauer ein hübsches Bildchen, zumal im Sommer, wenn die Sonne mit ihm spielt und sich in seinem Bassin muntere Goldfische tummeln.... Jahraus jahrein plätschert er das alte Lied, unbekümmert, ob in den benachbarten Schulräumen ein rauher knabenhafter Baß oder eine helle Mädchenstimme den Cäsar übersetzt. . . . Zeichen der Zeit!

*

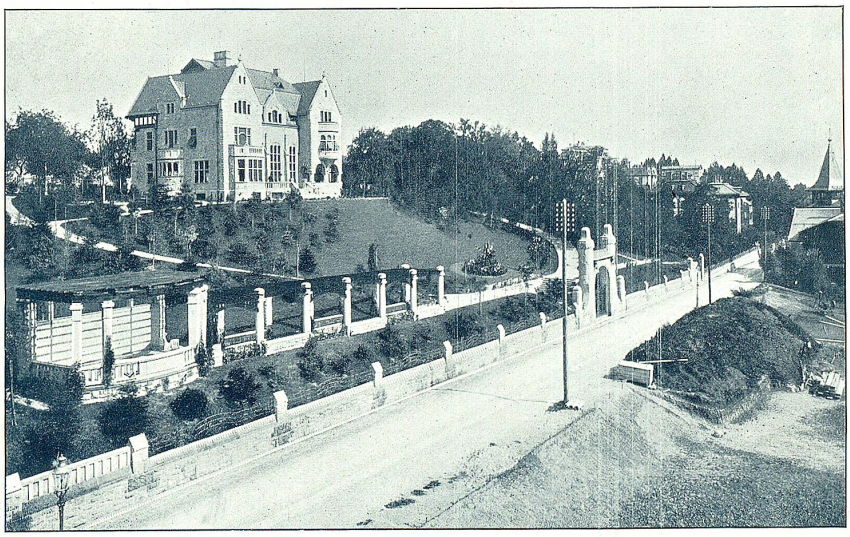

Villa Stauder-Kunkler auf dem Rosenberg. Phot. Schobinger & Sandherr.

Diesen Einzelbildern reihen wir noch ein *Gesamtbild der Stadt* an, im Vordergrunde mit der alten St. Mangenkirche und deren weiterer Umgebung, beim ehemaligen *Platztor.* Es ist eine Stadtaufnahme, wie man sie nicht gerade oft sieht und zweifellos ergibt ja der Standpunkt von den die Stadt einschließenden Höhen, zumal unterhalb der Solitude und von der Berneck, ein weit schöneres und vollständigeres Stadtbild, womöglich noch mit einem Stücklein vom Bodensee, aber das Häusermeer mit zum Teil älteren Gebäuden im Vordergrunde und dem Blick auf den villenbesäten Rosenberg und weiter nach Westen, wo noch die St. Leonhardskirche in «nebelhafter Ferne» erscheint, gewährt doch ein interessantes Bild von Alt- und Neu-St. Gallen, daß wir es hier wohl festhalten durften.

⁂

Unser Bilderschmuck

ist diesmal besonders mannigfaltig, denn außer den zahlreichen Bildchen aus der Stadt und Umgebung im Text bringen wir eine Anzahl Vollseitenbilder und kleinere farbige Reproduktionen, um die Vielgestaltigkeit und das Vermögen zeitgenössischer Druckkunst augenscheinlich darzutun. Bemerkenswert ist zunächst die wirklich typische Gestalt des *Toggenburger Bauern,* den wir nach einer lebenswahren photographischen Aufnahme von Schobinger & Sandherr auf der zweiten Seite wiedergeben. — Ein stimmungsvolles *Sommerbild* tritt uns in der prächtigen *Baum- und Wiesenlandschaft* entgegen, die durch einen dreifarbigen Iriston belebt und gleichfalls nach einer photographischen Aufnahme in neuer Kornmanier reproduziert wurde. — Ein farbenfreudiges *Porträt* bildet sodann die junge *Dame mit der Boa,* deren koloristisch-getreue Wiedergabe direkt nach Naturaufnahme insbesondere erkennen läßt, bis zu welchem Grade von Vollkommenheit nach dieser Richtung der typographische Dreifarbendruck heute gediehen ist. — Noch ansprechender als dieses Bild mag vielen unserer werten Leser die auf gleiche Weise, aber nach einem Aquarell wiedergegebene kleine *griechische Insel-Landschaft* erscheinen, die mit einem Gruße aus *Corfu* zugleich in manchem angenehme Erinnerungen an dort genossene sonnige Tage wachruft. — Die nächste Illustration versetzt uns wieder in unsere eigene, des Reizes und der Mannigfaltigkeit keineswegs entbehrende Umgebung, auf den Hügel hinter *Guggeien,* von wo man einen entzückenden Ausblick über die im Grünen prangende Landschaft mit Kirchlein und Schlössern, weiter über den schimmernden See und die deutschen Uferstaaten genießt. Sal. Schlatters Stift hat den bemerkenswerten st. gallischen Aussichtspunkt mit verständnisvollem, für die Naturschönheiten empfänglichem Blick festgehalten und ruft so in uns oft mit höchster Befriedigung Geschautes der Nähe in das Gedächtnis zurück. — An stolze Zeiten antiker Baukunst erinnert die *Römische Ruine* im großartigen Park des kaiserlichen Schlosses Schönbrunn bei Wien. — Schließlich bringen wir noch einige klare Ausschnitte aus dem *Säntisgebiet,* und zwar *Wasserauen,* die erste Station der projektierten Säntisbahn, mit dem überragenden Gebirgsstock der *Marwies,* und die *Meglisalp,* die zweite Station der Bahn, mit dem imposanten *Altmann* im Hintergrunde.

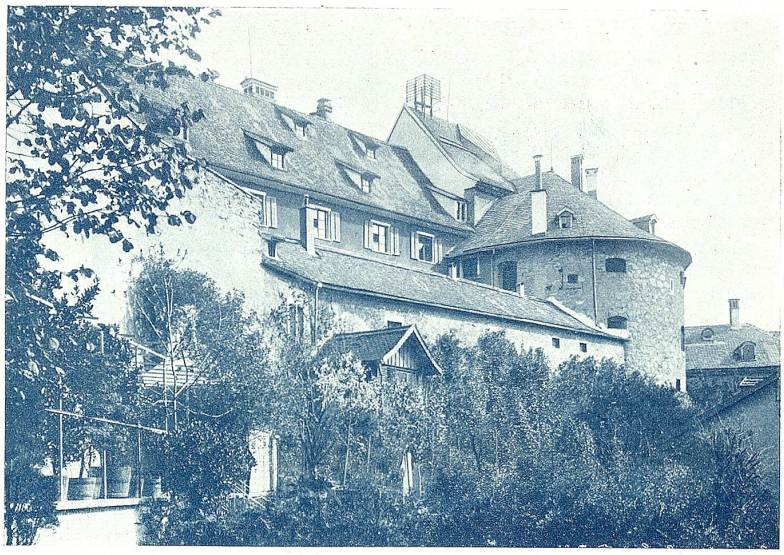

Kriminalgebäude am Kloster. Phot. Schobinger & Sandherr.

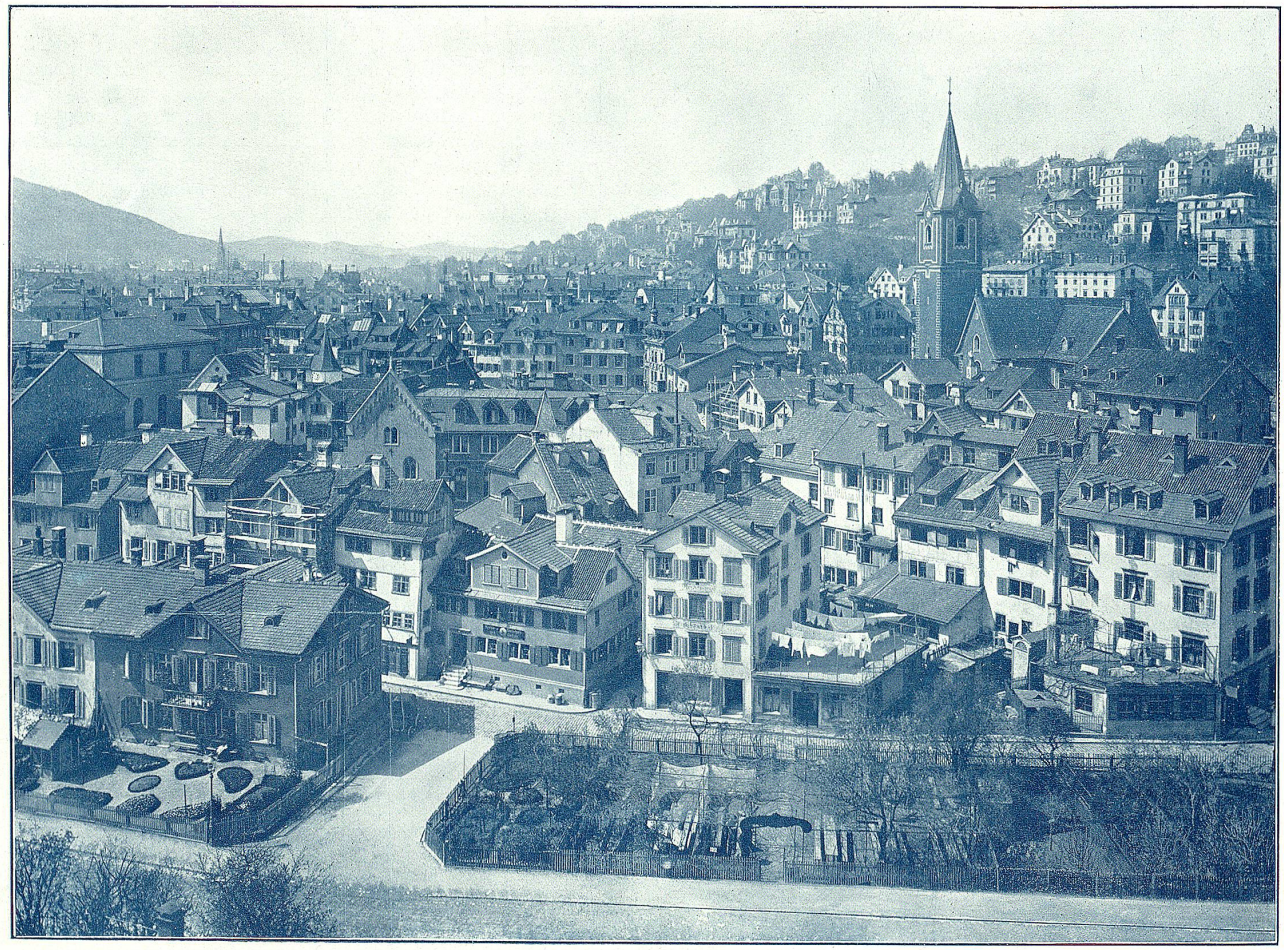

Ein Stück Alt-St. Gallen beim ehemaligen Platztor. Nach Phot. Schobinger & Sandherr.

Tagblatt der Stadt St. Gallen

Telephon 491 **und der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau** Telephon 491

65. Jahrgang — Täglich zweimalige Ausgabe — Auflage 9600

Das „Tagblatt" empfiehlt sich infolge seiner ausgedehnten Verbreitung als Insertionsorgan bestens.

Das **„Tagblatt der Stadt St. Gallen"** erscheint wöchentlich sechsmal und bringt Leitartikel, Tagesberichte, Feuilletons, sowie Korrespondenzen und Original-Telegramme über alle bemerkenswerten Ereignisse, ferner Berichte über Theater und Konzerte, Handel und Verkehr etc. In den über die Stadt sowie in den angrenzenden Gemeinden verteilten sechsundzwanzig Ablagen kann vierteljährlich zu Fr. 2.50 abonniert werden. Bei täglich zweimaliger Zustellung kostet das Tagblatt Fr. 3.— vierteljährlich. Inserate: Schweiz 15 Rp., Ausland 20 Rp. per einspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen angemessener Rabatt. Reklamen 50 Rp. per Zeile.

Redaktion und Administration: Kornhausstraße. Tagblattbureau in der Stadt: Neugasse 42.

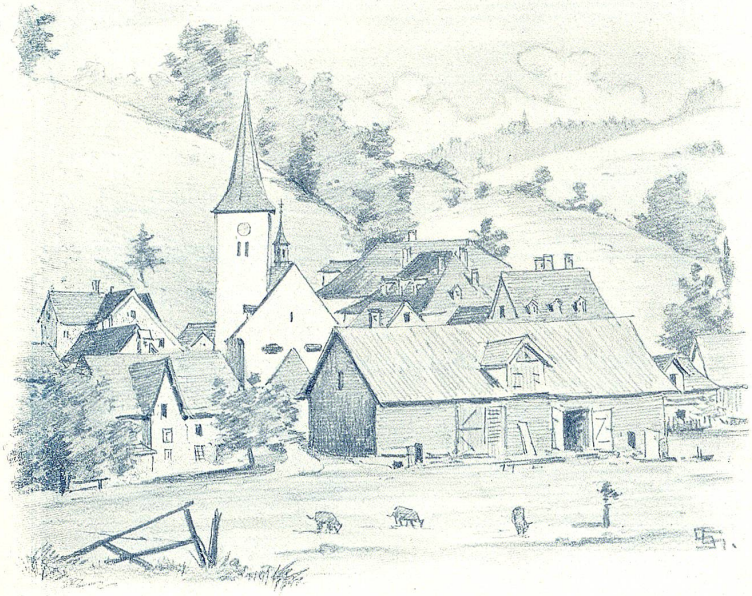

St. Georgen.
Nach einer Originalzeichnung von Sal. Schlatter.

Die vorstehende Bleistiftskizze S. Schlatters giebt ein anmutiges Bildchen des weißen Kirchleins von St. Georgen samt umliegenden Häusern und Hügeln, an deren Fuß das schmucke Dörfchen idyllisch hingebettet liegt. Mit sicheren Strichen weiß Schlatters Stift das Wesentliche des darzustellenden Objektes, sei es eine Ortschaft oder eine Landschaft, festzuhalten und gleichzeitig ansprechend auszuführen.

Richtet eure Ausgaben nach euren Einnahmen.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender" 1906.)

Sobald eure Ausgaben nicht geregelt und zum voraus eingeteilt sind, wachsen dieselben nach allen Seiten, und die Folgen davon sind Enttäuschungen und verderbliche Unordnung. Nachstehende Rechnung zeigt, wie man vorgehen soll. Die Nahrung beansprucht die Hälfte der Einnahmen, der Mietzins 20%, die verschiedenen Ausgaben ebenfalls 20%; die Ersparnisse aber mögen 10% der Jahres-Einnahme ausmachen. Man kann ausgeben:

Bei einer Einnahme von			Nahrung		Mietzins		Verschiedenes		und ersparen		
per Jahr	per Monat	per Tag	per Monat	per Tag	per Monat	per Tag	per Monat	per Tag	per Tag	per Monat	per Jahr
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1000	83. 35	2. 75	41. 65	1. 38	16. 65	0. 55	16. 65	0. 55	0. 27	8. 35	100
1200	100. —	3. 35	50. —	1. 67	20. —	0. 67	20. —	0. 67	0. 33	10. —	120
1500	125. —	4. 15	62. 50	2. 08	25. —	0. 83	25. —	0. 83	0. 41	12. 50	150
1800	150. —	5. —	75. —	2. 50	30. —	1. —	30. —	1. —	0. 50	15. —	180
2000	166. 65	5. 55	83. 35	2. 78	33. 35	1. 11	33. 35	1. 11	0. 55	16. 65	200
2400	200. —	6. 65	100. —	3. 33	40. —	1. 33	40. —	1. 33	0. 66	20. —	240
2700	225. —	7. 50	112. 50	3. 75	45. —	1. 50	45. —	1. 50	0. 75	22. 50	270
3000	250. —	8. 35	125. —	4. 17	50. —	1. 67	50. —	1. 67	0. 84	25. —	300
3600	300. —	10. —	150. —	5. —	60. —	2. —	60. —	2. —	1. —	30. —	360
4000	333. 35	11. 10	166. 65	5. 55	66. 65	2. 22	66. 65	2. 22	1. 11	33. 35	400
4500	375. —	12. 50	187. 50	6. 25	75. —	2. 50	75. —	2. 50	1. 25	37. 30	450
5000	416. 65	13. 90	208. 35	6. 95	83. 35	2. 78	83. 35	2. 78	1. 39	41. 65	500

Die Vermeidung kleiner Ausgaben ermöglicht grosse Ersparnisse! Die erste Bedingung, Ersparnisse zu erzielen, ist, im Anfang des Jahres sein Budget aufzustellen, um die verschiedenen Ausgaben der Jahres-Einnahme entsprechend bestimmen und Verschwendungen vermeiden zu können. Mögen unsere Einnahmen noch so bescheiden sein, wir werden doch damit auskommen, wenn wir unsere Ausgaben gut einteilen, das einmal festgestellte Budget ohne Abweichung einhalten und uns auch nicht den kleinsten Kredit gestatten.

Nehmt, wenn immer möglich, nie ein Darlehen. Bürget niemandem, auch nicht eurem besten Freund, gebt eher.

* Gedanken aus Carneri „Der moderne Mensch".

Was verstehen wir unter dem modernen Menschen? Den vorherrschenden Menschentypus unserer Zeit, gekennzeichnet durch einen energischen Individualismus. Energisch ist vielleicht ein etwas zu milder Ausdruck. Wir wählen ihn, weil wir nicht dem Individualismus als solchem gegenübertreten, sondern der Form, zu der er sich jetzt ausgestaltet hat. Der Individualismus ist durch die Erziehung nicht zu unterdrücken, sondern ethisch zu pflegen. Dem Individuum hat sein Recht zu werden, soll es gemeinnützig sein können. Dieser Gedanke ist völlig zum Durchbruch gekommen und keine Moral der Welt drängt ihn mehr zurück. — — —

Dem Wissen verdankt der Mensch den Schlüssel zu allem, was er geworden ist und sein eigen nennt. Und hat selbst das Wissen seine Schattenseiten und Gefahren: es trägt sein Korrektiv in sich durch seinen unaufhaltsamen Fortschritt. — — — Vom Standpunkte der Schöpfungstheorie, welche alles aus der Hand der Allmacht hervorgegangen sein läßt, mag der Mensch immerhin ein elendes Wesen sein, das von seiner ursprünglichen Vollendung sich immer mehr entfernt, und die Erde im Vergleich zum Paradies in der Tat ein Jammertal. Von dieser Trostlosigkeit weiß die moderne Entwicklungslehre nichts. Wer von ihr ausgeht, kann vielmehr nichts Staunenswerteres sich vorstellen, als diese aus organischen Anfängen gewordene Welt, an ihrer Spitze der Mensch mit seinem Geist und seinem Herzen. Dem Menschen liegt nichts ferner als ein Gefühl der Verlassenheit, sobald er sich als eins erkennt mit der ihn umgebenden Natur. — Wer nicht zur Überzeugung kommt, daß nur der arbeitende Mensch ein ganzer Mensch ist und daß es ohne Arbeit keine rechte Heiterkeit gibt, dem könnte kein Gott das Reich der Glückseligkeit erschließen. Dieses Gefühl ist in jedem Gewissen lebendig und mag es dann mehr oder minder klar dem Einzelnen zum Bewußtsein kommen: aus der öden Langeweile, die den Nichtstuer in der berauschendsten Orgie nicht verläßt, wie aus dem erhebenden Seelenfrieden der echten Arbeiternatur spricht diese Wahrheit.

Droschken-Tarif.

A. Fahrten in der Stadtgemeinde.

	I und 2 Personen		3 und 4 Personen	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Eine Fahrt vom Bahnhof oder von einer Droschkenstation nach einem Punkte oder einer Strasse der Stadtgemeinde (*Rosenberg:* Greifen- und Tellstrasse bis zur Einmündung der letzteren in die erstere; Zwingli- und Winkelriedstrasse bis zu ihrer Kreuzung; Tigerbergstrasse bis zum Haus Nr. 8, Villa Edelweiss; *St. Georgenstrasse:* bis zur obern Einmündung der Schäflisbergstrasse) oder eine Viertelstunde . .	—	80	1	20
Feldle, Friedhof, einfache Fahrt	1	20	2	—
mit Aufenthalt bis zu 1/2 Stunde	2	—	3	—
bei *Leichenbegängnissen* für Hin- und Rückfahrt bis zu 4 Personen, wenn die Abdankung stattfindet:				
in der Friedhofkapelle	—	—	6	—
in St. Leonhard	—	—	7	—

Für jede weitere Viertelstunde für 1 und 2 Personen 40 Cts. mehr, für 3 und 4 Personen 60 Cts. mehr.

Für Koffer u. drgl. werden 20 Cts. per Stück für eine einfache Fahrt besonders vergütet. Hutschachteln und kleine Nachtsäcke sind frei. Von 9 Uhr abends an doppelte Taxe.

Werden bei *Leichenbegängnissen* mit Bezug auf die Kleidung des Kutschers oder die Ausrüstung des Fuhrwerks besondere Anforderungen gestellt, so ist der Fahrpreis Sache vorausgehender Vereinbarung.

B. Fahrten nach auswärts.

Endpunkt der Fahrt	1 und 2 Personen	3 und 4 Personen	Endpunkt der Fahrt	1 und 2 Personen	3 und 4 Personen
	Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr. Ct.
Altstätten . . .	20. —	25. —	*Rundfahrten:*		
Appenzell . . .	12. —	18. —	1. Zwinglistrasse bis Grünbergtreppe, Dufour-, Laimat- u. St. Jakobstrasse .	2. 50	3. 70
Arbon	10. —	15. —	2. Zwinglistrasse bis Grünbergtreppe, Dufour-, Varnbühl-, Wienerberg-, Gerhalden- u. St. Jakobstrasse . . .	4. —	6. —
Bruggen	3. —	5. —	Sitterbrücke . . .	3. 50	5. —
Engelburg . . .	7. —	10. —	St. Fiden . . .	1. —	1. 50
Falkenburg . . .	3. —	5. —	St. Georgen . . .	3. —	5. —
Freudenberg . . .	8. —	12. —	St. Georgenstrasse (oberhalb des in Tarif A angegeb. Punktes)	2. —	3. —
Gais	10. —	15. —	St. Josephen . . .	4 —	6. —
Heiden	12. —	18. —	Teufen	7. —	10. —
Heiligkreuz . . .	1. 50	2. 20	Trogen	8. —	12. —
Kronbühl . . .	3. —	5. —	Untereggen . . .	6. —	9. —
Mörschwil . . .	4. 50	7. 50	Waid	4. —	6. —
Nest	2. —	3. —	Weissbad . . .	15. —	20. —
Neudort	1. 50	2. 20			
Notkersegg . . .	2. —	3. —			
Peter und Paul . .	5. —	7. —			
Rehetobel . . .	10. —	15. —			
Riethäusle . . .	2. —	3. —			
Romanshorn . . .	12. —	18. —			
Rorschach . . .	8. —	12. —			
Rosenberg (oberhalb der in Tarif A angegebenen Punkte) . .	1. 50	2. 20			

Retour die halbe Taxe; höchstens 1/2 Stunde Aufenthalt. Für Koffer und dergl. 50 Cts. per Stück für eine Tour. Von 9 Uhr abends an doppelte Taxe.

Wasserauen

Nach Phot. Gebr. Wehrli, Kilchberg.

Meglisalp und Altmann

WEIN-HANDLUNG

KLAIBER & VOGT

VORMALS KARL KLAIBER

ST. GALLEN

Bureau:
Rorschacherstrasse
No. 9
Telephon No. 1087

Kellereien:
Grosser Klosterkeller,
Bürgerspital und altes
Mädchenrealschulhaus

GROSSES LAGER

in

Schweizerischen Landweinen

sowie

Tiroler- und Veltliner-Weinen

in nur reellen und vorzüglichen Marken.

Unsere Keller sind aufs beste versehen mit Produkten der anerkannt vorzüglichsten Weinlagen. Wir liefern speziell die besten Marken in

Schweizerischen Landweinen:

Prima Walliser-, Waadtländer- und Oberländer-Weine
(Maienfelder, Jeninser, Malanser)

sowie **Rheintaler-, Schaffhauser-** und **Thurgauer-Weine.**

Ferner empfehlen wir unsere **bekannt vorzüglichen**

Tiroler Spezial-Weine

wie **Traminer, Kalterer etc.** sowie **Niederösterreicher** und **Ödenburger Weine.**

Preiskurant steht auf Wunsch zur Verfügung.

Frankatur-Taxen für Briefe, Drucksachen und Warenmuster.

Land	Gewichts-Satz	Brief-Taxe frankierte	Brief-Taxe unfrankierte	Druck-Sachen Frankotaxe	Gewichts-Satz	Waren-Muster Frankotaxe
	Grammes				Grammes	
1 Schweiz — a. Bis 10 Kilometer Entfernung . .		Cts. 5	Cts. 10	Cts. 2	bis 50	Cts. 5
1 Schweiz — b. Weiter	bis 250	10	20	5	über 50—250	
				10	250—500	10
2. Sämtliche Länder der Erde	15 20*)	25	50	5	bis 2000 Gr. für je 50 Gr.	5†)

*) Deutschland und Österreich-Ungarn (ohne Kolonien), Bosnien und Herzegowina.
†) Ausland Muster Minimaltaxe 10 Cts., Höchstgewicht 350 Gramm.
Im Grenzrayon (30 Kilometer gerade Linie), Deutschland und Österreich Briefe je 20 Gr. 10 Cts., Frankreich 15 Cts.

Post-Karten.

Schweiz . . . . . 5 Cts.
Ausland . . . . . 10 „
Bezahlte Antworten Schweiz 10 Cts., Ausland 20 Cts.

Geschäfts-Papiere.

(Nur im Verkehr mit dem Auslande.)

Stickerei-Cartons ohne handschriftliche Zusätze Ausland Mustertaxe, sonst Geschäftspapiertaxe (bis 2000 Gr.) für je 50 Gr. 5 Cts. Minimaltaxe 25 Cts.

Einzugsmandate.

Schweiz: Maximum Fr. 1000. —, 15 Cts. bis Fr. 20.
30 „ über „ 20.

Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österr.-Ungarn*), Portugal, Rumänien, Schweden, Tunesien (hauptsächliche Orte), **Türkei** (einzelne Bureaux) — Maximum Fr. 1000. — Taxe: 25 Cts. für je 15 Gr. und fixe Rekommandationsgebühr von 25 Cts.

*) sowie den österreichischen Postbureaux in Adrianopel Beirut, Konstantinopel, Salonichi und Smyrna.

Bemerkungen. Die Gebühr für **chargierte Gegenstände** nach der Schweiz beträgt 10 Cts., nach dem Ausland: 25 Cts. — Ungenügend frankierte Postkarten und Drucksachen im Innern der Schweiz, sowie ganz unfrankierte Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere nach dem Auslande werden nicht befördert.

Entschädigungspflicht für eingeschriebene Gegenstände:

1. Schweiz.

Für Verspätungen von mehr als 24 Stunden 15 Fr.; im Verlustfalle entweder deklarierter Wert oder nach dem Gewichte Rekommandierte Gegenstände 50 Fr.

2. Ausland.

Keine Verspätungsentschädigung; sonst wie im internen Verkehr. Einzelne überseeische Länder keine Entschädigung für rekommandierte Gegenstände.

Pakete mit und ohne Wertangabe und mit und ohne Nachnahme.

		Frankotaxe Fr. Cts.	Wertangabe Maximum	Maximal-Nachnahme-Betrag
Schweiz . Gr. 1— 500	.	—. 15	Fr. beliebig	Fr. 300
„ 501—2500	.	—. 25		
2½— 5 Ko.	.	—. 40		
5—10 „ =	.	—. 70		
10—15 „ =	.	1. —		
Argentinien . . . Kil.	5	3. 25	unzulässig	unzulässig
Belgien	5	1. 50	beliebig	1000
	5-10	2. 10	„	1000
Bulgarien	5	2. 25	unzulässig	500
Chile	5	4. 50	1250	500
Congo-Staat	5	3. 50	1250	500
Dänemark	5	1. 50	beliebig	500
Dänische Kolonien in Westindien	5	3. 50	unzulässig	unzulässig
Deutschland	5	1. —	beliebig	1000
Ägypten: via Italien .	5	2. 25	1000	1000
„ Österr. .	5	2. 25	3000	1000
Frankreich und Kolonien (Poststücke)	5	1. —	500	500
	5-10	2.50—5.—	beliebig	unzulässig
Griechenland	5	2. —	1000	„
Grossbritannien mit Irland in direkten Sendungen	1	1. 75	5000	1000
	3	2. 25	5000	1000
	5	2. 75	5000	1000
„ Deutschland-Belgien-Ostende . .	5	2. 50	3000	unzulässig

	Gewicht	Frankotaxe Fr. Cts.	Wertangabe Maximum	Maximal-Nachnahme-Betrag
Italien (mit San Marino)	5	1. 25	1000	1000
Kamerun	5	2. 50	10,000	unzulässig
Luxemburg	5	1. 25	10,000	1000
Montenegro	5	2. —	1000	1000
Natal	1	3. 25	1250	unzulässig
	3	7. 25	1250	„
	5	7. 80	1250	„
Neu-Süd-Wales u. Victoria	1	4.25—4.50	1250	„
	3	8. 75—10. 25	1250	„
	5	8. 50	1250	„
Niederland	5	1. 50	1000	1000
Norwegen	5	1. 75	beliebig	1000
Öster.-Ungarn — Grenzrayon von 30 Kil. .	5	—. 50	„	1000
Öster.-Ungarn — Weiter	5	1. —	„	1000
Portugal, Madeira mit Azoren	3	2.25—2.75	500	500
Rumänien	5	1. 75	500	500
Schweden	5	2. 50	beliebig	1000
Serbien	5	1. 50	500	500
Tripolis via Italien . .	5	1. 50	1000	1000
Tunesien	5	2.——2.25	1000	1000
Türkei via Österreich .	5	1.50—2.—	unbegrzt.	500
„ Italien . . .	5	1. 50	1000	1000
„ Marseille . .	5	2. 25	500	1000
	5-10	4. 05	500	—
Spanien, Landweg . .	3	1. 75	500	1000
via Basel S.B.B.	3	2. 00	beliebig	1000
	5	3. 00	„	1000
	8	5. 80	„	1000
	10	6. 80	„	1000

Tarif für Geldsendungen nach der Schweiz und dem Auslande.

Geldanweisungen.

Schweiz. (Maximum Fr. 1000). Bis Fr. 20: **15 Cts.**, über Fr. 20 bis Fr. 100 **20 Cts.**, je weitere Fr. 100 **10 Cts. mehr.**

Geldanweisungen sind, mit Ausnahme von Spanien, im Verkehr mit allen Ländern zulässig. Taxe: Für Geldanweisungen bis 100 Fr.: 25 Cts. für je 25 Fr.; für höhere Beträge: für die ersten 100 Fr. 25 Cts. für je 25 Fr. und für den überschiessenden Betrag für je 50 Fr. 25 Cts. Keine Ermässigung Grossbritannien mit Kolonien, Canada und Russland.

Der Austausch von *telegraphischen* Geldanweisungen ist gestattet mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich (einschliesslich Korsika und Algerien), Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Ägypten, Salvador, Japan und Tunesien.

Wertbriefe nach dem Auslande.

Versicherungsgebühr für je 300 Fr. exkl. Brieftaxe und Rekommandations-Gebühr:

1. Argentinien	25 Cts.
2. Algerien, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Deutschland	10 „
3. Belgien, China, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Russland, Serbien, Spanien (inkl. Balearischen und Kanarischen Inseln), Schweden, Grönland, Rumänien	15 „
4. Bulgarien, Portugal, Norwegen	20 „
5. Dänische Kolonien, Ägypten, französische Kolonien, Norwegen, Salvador, Tunesien, Shanghai, Türkei, Grossbritannien, Japan, italienische Kolonien	25 „
6. Portugiesische Kolonien	40 „

Briefpost-Nachnahmen.

Im Verkehr mit den nachstehenden Ländern kann auf *rekommandierten Briefpostgegenständen Nachnahme* bis zum Betrage von **Fr. 1000.—** erhoben werden:

Belgien, Deutschland, Frankreich (inkl. Korsika u. Algerien), Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich und Türkei (Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna) und bis zum Betrage von **Fr. 500.—** im Verkehr mit Chile, Dänemark (einschl. Faroër), Dänische Antillen, Portugal, Rumänien und Ungarn. Taxe wie für rekommandierte Gegenstände gleicher Art ohne Nachnahme bei Einlösung, Abzug der Mandattaxe und Einzugsgebühr 10 Cts.

Wertschachteln können versandt werden im Verkehr mit Ägypten, Argentinien, Belgien, Bulgarien, China (Shanghai), Chile, Dänemark, Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Dominikanische Republik, Frankreich, Französische Kolonien, Italien, Italienische Kolonien, Kamerun, Luxemburg, Niederland, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Tanger, Tripolis, Tunesien, Türkei. Wertangabe unbeschränkt: für Deutschland und Österreich-Ungarn; für Niederlande Fr. 25,000; Maximum verschieden für die übrigen Länder. Gewichtsmaximum: 1 kg. Wert-Taxe: 10 bis 25 Cts. per Fr. 300, Fr. 1—2.50 für das Gewicht.

Schweiz. Postscheck- und Giroverkehr.

Nähere Erkundigung bei allen Poststellen möglich.

Schweizerischer Telegraphen-Tarif.

1. **Schweiz:** Grundtaxe 30 Centimes, Worttaxe 2½ Centimes (mit Abrunden auf 5 Cts.).
Expessgebühr über 1 bis 1½ km 25 Cts., bis 2 km 50 Cts., jeder weitere km 30 Cts. mehr.

2. Länder des europäischen Taxsystems.

Grundtaxe: 50 Cts. Worttaxe:

Deutschland	10 Cts.
Oesterreich, a) Tyrol, Vorarlberg, Liechtenstein	7 „
b) Uebrige Länder	10 „
Frankreich	10 „
Algier und Tunis	20 „
Italien, a) Grenzbureaux	10 „
Uebrige Bureaux	17 „
Luxemburg, Belgien, Holland, Dänemark, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Rumänien, Serbien	19 „
Bulgarien	21 „
Spanien und Schweden	22 „
Gibraltar, Portugal	27 „
Malta	34 „
Norwegen	31 „
Grossbritannien	29 „
Russland (einschliesslich Kaukasus)	44 „
Türkei und Griechenland	48 „
Tripolis (inkl. Grundtaxe)	Fr. 1.15
Senegal „ „	„ 2.20
Russland (asiatisches)	Fr. 1.— bis „ 1.30

3. Länder des aussereuropäischen Taxsystems.

Keine Grundtaxe.

Ägypten	Fr. 1.45 bis Fr. 3.50
Argentinien	„ 3.45 „ „ 4.90
Australien	„ 3.45 „ „ 4.65
Bolivia	„ 7.30
Brasilien	„ 4.00
Britisch Nordamerika	Fr. 1.50 bis „ 3.60
China und Korea	„ 5.20 „ „ 7.45
Chile	„ 7.30
Cochinchina	Fr. 4.45 und „ 4.75
Indien	„ 2.85 bis „ 3.15
Japan	„ 6.05
Java und Sumatra	Fr. 4.70 bis „ 5.35
Madeira	„ 1.15
Malakka	Fr. 3.90 und „ 4.20
Panama	„ 6.50
Peru	„ 7.30
Persien	Fr. 1.55 bis „ 2.80
Insel Luzon (Manila)	„ 7.35
Südafrika	Fr. 3.15 bis „ 6.45
Uruguay	„ 4.90 „ „ 10.55
Vereinigte Staaten Nordamerika	„ 1.50 „ „ 4.10

JULI

S	1	Theob.
M	2	M. Heims.
D	3	Cornel
M	4	Ulrich
D	5	Balthasar
F	6	Esajas ☽ ☻
S	7	Joachim
S	8	**Schutzengelf.**
M	9	Zirill
D	10	7 Brüder
M	11	Rahel
D	12	Nathan
F	13	Heinr. ☾
S	14	Bonav.
S	15	Margar.
M	16	Bertha
D	17	Lydia
M	18	Hartm.
D	19	Rosina
F	20	Elias ◠
S	21	Arbog. ☻
S	22	*ScpF*, MM
M	23	Elsbeth
D	24	Christina
M	25	Jakob
D	26	Anna
F	27	Magdal.
S	28	Pantal. ☽
S	29	Beatrix
M	30	Jakobea
D	31	German

AUGUST

M	1	PKettenf.
D	2	Gustav ☽
F	3	Jos., Aug.
S	4	Domin. ☻
S	5	Oswald
M	6	Sixtus
D	7	Heinrike
M	8	Zyriak
D	9	Roman
F	10	Laurenz
S	11	Gottlieb
S	12	Klara ☾
M	13	Hippolyt
D	14	Samuel
M	15	*Mar. Hf.*
D	16	Rochus ◠
F	17	Liberat
S	18	Amos
S	19	Sebald
M	20	Bernh. ☻
D	21	Privat
M	22	Alphons
D	23	Zachäus
F	24	Barthol.
S	25	Ludwig
S	26	Severin
M	27	Gebh. ☽
D	28	Augustin
M	29	Joh. E. ☽
D	30	Adolf
F	31	Rebekka

SEPTEMBER

S	1	Verena
S	2	Absalon
M	3	Theod. ☻
D	4	Esther
M	5	Herkules
D	6	Magnus
F	7	Regina
S	8	*M. Geb.*
S	9	Egidius
M	10	Sergius ☾
D	11	Regula
M	12	Tobias ◠
D	13	Hektor
F	14	†Erhöh.
S	15	Fortunat
S	16	**Eidg. Bett.**
M	17	Lambert
D	18	Rosa ☻
M	19	Januar
D	20	Innozens
F	21	Matthäus
S	22	Mauriz
S	23	Thekla
M	24	Robert
D	25	Kleoph. ☽
M	26	Ziprian ☽
D	27	Kosmus
F	28	Wenzesl.
S	29	Michael
S	30	Hieron.

OKTOBER

M	1	Remigi
D	2	Leodeg. ☻
M	3	Leonz
D	4	Franz
F	5	Plazid
S	6	Angela
S	7	Roskr.-F.
M	8	Pelagius
D	9	Dionys
M	10	Gid. ◠ ☾
D	11	Burkhard
F	12	Gerold
S	13	Kolman
S	14	Kalixt
M	15	Theresia
D	16	*Gallus*
M	17	Justus ☻
D	18	Lukas
F	19	Ferdind.
S	20	Wendelin
S	21	Ursula
M	22	Kordula
D	23	Maxim. ☽
M	24	Salome ☽
D	25	Krispin
F	26	Amand
S	27	Sabine
S	28	Sim. Jud.
M	29	Narzissus
D	30	Alois
M	31	Wolfg.

NOVEMBER

D	1	**Allerheil.** ☻
F	2	AllerSeel.
S	3	Theophil
S	4	Sigmund
M	5	Malach.
D	6	Leonh. ◠
M	7	Florenz
D	8	Claudius
F	9	Theod. ☾
S	10	Louisa
S	11	Martin
M	12	Emil
D	13	Wibrath
M	14	Friedrich
D	15	Leopold
F	16	*Othmar* ☻
S	17	Berthold
S	18	Eugen
M	19	Elisab. ☽
D	20	Kolumb.
M	21	Mar. Opf.
D	22	Cäcilia
F	23	Clemens ☽
S	24	Salesius
S	25	Kathar.
M	26	Konrad
D	27	Jeremias
M	28	Noah
D	29	Agrikola
F	30	Andreas

DEZEMBER

S	1	Longin ☻
S	2	*Adv.*, Xav.
M	3	Luzi ◠
D	4	Barbara
M	5	Abigail
D	6	Nikolaus
F	7	Enoch
S	8	*M. Empf.*
S	9	Willib. ☾
M	10	Walther
D	11	Damas
M	12	Ottilia
D	13	Luzia
F	14	Nikas
S	15	Abrah. ☻
S	16	Adelheid
M	17	Lazarus ☽
D	18	Wunib.
M	19	Nemesi
D	20	Achilles
F	21	Thomas
S	22	Florian ☽
S	23	Dagob.
M	24	Adam, Ev.
D	25	**Christtag**
M	26	**Stephan**
D	27	Joh. Ev.
F	28	Kindltag.
S	29	Jonath.
S	30	David ☻
M	31	Sylvest. ◠